

# Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen

beim „85. Stuttgarter Frühlingsfest“ auf dem Cannstatter Wasen vom 19. April bis 11. Mai 2025

## 1. Anordnung

Zur Abwendung einer drohenden unmittelbaren Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen beim Besuch des „85. Stuttgarter Frühlingsfestes“ auf dem Cannstatter Wasen in Stuttgart-Bad Cannstatt vom 19. April bis 11. Mai 2025 ergeht folgende Anordnung:

- 1.1 In Gastronomiezelten einschließlich dazugehöriger Biergärten darf die Anwesenheit von Kindern im Alter von 0 bis 5 Jahren nach 20 Uhr nicht gestattet werden.
- 1.2 Auf dem Festgelände darf die Anwesenheit von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten oder personensorgebeauftragten Person nach 20 Uhr nicht gestattet werden.

1.3 Auf dem Festgelände darf die Anwesenheit von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten oder personensorgebeauftragten Person nach 22 Uhr nicht gestattet werden.

1.4 Die sofortige Vollziehbarkeit der Regelungen nach Ziffern 1.1 bis 1.3 wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart, 2. OG, Zimmer 203, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Susanne Scherz  
Stadtdirektorin